

§ 3

Dachneigung

Die Neigung der Dachflächen darf 27° - 45° (Altgrad) betragen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall bis zu $+5^{\circ}$ (Altgrad) zugelassen werden, wenn die Abweichung von der angrenzenden Nachbarbebauung weniger als 5° (Altgrad) beträgt.

§ 4

Traufenhöhen

Der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut an der Traufenseite darf für die Wohnhäuser westlich der Planstraße (A) maximal 7,00 m und mit 5,00 m für die übrigen Wohnhäuser im Plangeltungsbereich über dem Bezugspunkt liegen. Der Bezugspunkt ergibt sich aus Nr. 3 der textlichen Festsetzung zu diesem Bebauungsplan.

§ 5

Antennen

Das Aufstellen bzw. die Montage von Antennenträgern auf den Grundstücken bzw. Dächern ist nicht zulässig.

§ 6

Einzäunung

Die straßenseitigen Einzäunungen sind in einer Höhe von maximal 0,80 m über dem Bezugspunkt zu errichten. Der Bezugspunkt ergibt sich aus Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 91 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) handelt ordnungswidrig, wer als verantwortliche Person im Sinne der §§ 57-60 der NBauO vorsätzlich die Ausführung von Baumaßnahmen - auch wenn sie gemäß § 69 NBauO bzw. Baufreistellungsverordnung keiner Baugenehmigung bedürfen - entgegen den Vorschriften der § 2-6 dieser Satzung veranlaßt oder durchführt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geandnet werden.